

# Amtsblatt

## Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Großostheim

Ausgabe Nr. **03/2026** vom 28.05.2026  
Veröffentlicht und im Internet verfügbar ab 28.05.2026

### Inhaltsverzeichnis

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 9. Änderung des Bebauungsplans "Ringheim 1" (Bereich Hasselstraße 26) im Ortsteil Ringheim	2

Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Großostheim  
Herausgegeben vom Markt Großostheim, Schaaferstraße 33 in 63762 Großostheim,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Ralf Herbst  
Im Internet: [www.grossostheim.de/amsblatt](http://www.grossostheim.de/amsblatt)

# **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 9. Änderung des Bebauungsplans "Ringheim 1" (Bereich Hasselstraße 26) im Ortsteil Ringheim**

Der Marktgemeinderat Großostheim hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 31.03.2026 die Abwägung vorgenommen sowie die 9. Änderung des Bebauungsplans "Ringheim 1" (Bereich Hasselstraße 26) im Ortsteil Ringheim nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im südwestlichen Teil von Ringheim an der Hasselstraße im Bereich des ehemaligen Lebensmittelmarktes „Nahkauf“. Maßgebend ist die Planzeichnung des Bebauungsplans i.d.F. vom 16.03.2026.

**Die 9. Änderung des Bebauungsplans "Ringheim 1" (Bereich Hasselstraße 26) im Ortsteil Ringheim wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung in der Rathaus-Außenstelle IHP Nord (Industrie- und Handlungspark Nord - Gebäude 3, Babenhäuser Straße 50, 63762 Großostheim, Zimmer 0.9) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Markt Großostheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Großostheim, den 20.05.2026

Markt Großostheim

gez.  
Herbst  
Erster Bürgermeister

Das Amtsblatt des Marktes Großostheim wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint grundsätzlich Donnerstag oder bei Bedarf.  
Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite [www.grossostheim.de/amtsblatt](http://www.grossostheim.de/amtsblatt) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.